

ENTWURF

(Stand: 18.06.2015)

Gesellschaftsvertrag

der

ENERVIE Vernetzt GmbH

§ 1
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma ENERVIE Vernetzt GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Betreibers von Elektrizitäts- und Gasnetzen im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der südwestfälischen Region sowie das Betreiben von Wasserversorgungsnetzen in der südwestfälischen Region, die Erbringung von Dienstleistungen im energie- und versorgungstechnischen Bereich und damit zusammenhängende Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft betreibt eigene und/oder gepachtete Netze.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge, z. B. Ergebnisabführungsverträge, zu schließen.
- (4) Die Gesellschaft ist im Sinne des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen so zu führen, dass der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital / Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.100.000,00 (in Worten: EURO Vierundvierzigmillioneneinhunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen, eine Stammeinlage in Höhe von EUR 44.100.000,00.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung ist spätestens acht Monate nach Schluss des vergangenen Geschäftsjahres und die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder wenn die Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber der Geschäftsführung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter/jede Gesellschafterin, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufungsfrist angemessen kürzer sein; sie hat mindestens eine Woche zu betragen. Die Einberufung hat Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung und gegebenenfalls Beratungs- und Entscheidungsunterlagen zu enthalten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einvernehmlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Dieser/diese leitet die Versammlung. Kann sich die Gesellschafterversammlung nicht auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende einigen, leitet der/die an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter/in die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung u.a. über
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,

- d) die Wahl des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der zu bestimmen ist, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden können,
 - f) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. (1) Aktiengesetz,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von außergewöhnlicher Bedeutung, es sei denn, diese sind im Wirtschaftsplan bereits ausreichend konkretisiert oder die geplanten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind bereits durch die vorstehenden konkreten Regelungen abgedeckt.
- (5) Ferner obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über sämtliche in § 46 GmbHG genannten Beschlussgegenstände sowie über alle weiteren Beschlussgegenstände, die der Gesellschafterversammlung aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zugewiesen sind. Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung für bestimmte Entscheidungen durch Beschluss für zuständig erklären.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Gesellschafterin kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet die folgende Gesellschafterversammlung. Die unwidersprochene oder einvernehmlich ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß eingeladen wurde und 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung für die zweite Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.
- (2) Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (3) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, wenn bei einer Beschlussfassung die Gesellschafterin diesem Verfahren nicht widerspricht. Die Beschlussfassung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. bei einem Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe von § 7 Abs. (3) innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unter Beachtung von § 6 Abs. (4) lit. e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer/sie alleinige Geschäftsführerin ist oder wenn und soweit er/sie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilt werden.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich so rechtzeitig, jedoch spätestens sieben Wochen vor Geschäftsjahresende, einen Wirtschaftsplan auf, dass die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan zur Kenntnis nehmen, ihn beraten und genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Investitionsplan sowie die Personalplanung mit der Stellenübersicht für die nächsten fünf Jahre.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahrs. Die Grundsätze des § 108 Abs. (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Unbeschadet von § 6 dieses Gesellschaftsvertrages können durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und durch Gesellschafterbeschlüsse weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Lagebericht hat eine Stellungnahme zur Einhaltung der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgten öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung zu enthalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die kommunalen Aktionäre/Aktionärinnen der Südwestfalen Energie und Wasser AG erhalten eine Kopie des Prüfungsberichts der Gesellschaft zugesandt.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und offen zu legen.
- (4) Die Prüfung muss auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Aktionäre/Aktionärinnen der Südwestfalen Energie und Wasser AG werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (6) Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten für den Jahresabschluss gelten zusätzlich die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1 lit. c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Mitwirkungsrechte der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH

- (1) Rechtzeitig vor Entscheidungen im Aufsichtsrat der Mark-E oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erhält die Geschäftsführung der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) durch die Geschäftsführung der Gesellschaft aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft Informationen insbesondere über
 - a) Investitionspläne,
 - b) Konzessionswettbewerbe,

sofern diese die Netzinfrastruktur in Lüdenscheid, Herscheid oder Schalksmühle betreffen oder zumindest wesentlich berühren. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

zu a) bei Entscheidungen zu Investitionsplänen:

- Vermögensbericht zum betroffenen Netz (Lüdenscheid, Herscheid oder Schalksmühle) differenziert nach Sparten einschließlich
- o geplanter Investitionen (Maßnahmen des Folgejahres, die einen Schwellenwert in Höhe von 100.000 EURO überschreiten, werden einzeln benannt/vorgelegt),
- o Entwicklung des mittleren Alters der Betriebsmittel,
- o Darstellung der Altersstruktur (über Tagesneuwerte),
- o Schadensstatistik (nach DVGW),

zu b) bei Entscheidungen zu Konzessionsangeboten:

- Bericht zum Teilnahmewettbewerb,
- Information zu konkreten Angeboten.

- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird die Weitergabe der Informationen mit einem Bericht zu den Grundzügen des aktuellen Netzgeschäfts verbinden, in dem sie auch besondere Vorkommnisse und Vorhaben benennt. Der Bericht soll den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, die Informationsinhalte nachvollziehen, einordnen und werten zu können.
- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft jeweils nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich an den Verwaltungsrat der SWL übermitteln.
- (4) Anlässlich der Weitergabe der Informationen durch die Gesellschaft weist diese explizit darauf hin, bei welchen Informationen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. um Informationen handelt, die unter die Regelvorgaben des § 7a EnWG fallen. In diesem Fall sind die Verwaltungs-ratsmitglieder in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Gleichzeitig wird sich die Ge-schäftsführung der SWL unmittelbar mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der SWL abstimmen, ob eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrats der SWL einberufen werden muss oder die Erörterungen auf die Tagesordnung der folgenden Verwaltungsratssitzung genommen werden können. Sowohl die Geschäftsführung der Gesellschaft als auch die SWL sollen auf die jeweiligen Terminierungen Rücksicht nehmen.

§ 13

Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes der Geschäftsführung unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern der Geschäftsführung muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied der Geschäftsführung mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin sowie alle nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft und/oder der Gesellschafterin abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Schriftformgebot gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) sind anzuwenden.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafterin verpflichtet sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder die Regelungslücke durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was gewollt gewesen wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

§ 18
Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.000,-.